



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 /	0351	02.04.2020
				131044	81920	

Tagesbrief 13/20 vom 02.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Freistaat Sachsen plant Nachtragshaushalt und „Stabilisierungsfonds Sachsen“**
- **Wertstoffhöfe**
- **Leitlinien der EU-Kommission zur Vereinfachung des Vergabebereichs im Oberschwellenbereich**
- **Notbetreuung an Grund- und Förderschulen in den Ferien**
- **Fristverlängerungen beim Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) beschlossen**
- **Notbetreuung der Kinder von medizinischem Personal**
- **Entschädigung für fehlende Kinderbetreuung – Kopie der Schließungsbescheinigung nicht nötig**

1. Freistaat Sachsen plant Nachtragshaushalt und „Stabilisierungsfonds Sachsen“

Wie heute bereits den Medien zu entnehmen war, plant der Freistaat ein **Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020**. Mit diesem Gesetz sollen die Auswirkungen der exponentiellen Verbreitung des Corona-Virus und der zur Eindämmung ergriffenen Maßnahmen bewältigt werden. Dazu sollen zusätzliche Haushaltsermächtigungen geschaffen werden. Das Staatsministerium der Finanzen wird darüber hinaus

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben eines neu einzurichtenden Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“ Kredite in einem Volumen von bis zu 6 Mrd. Euro aufzunehmen. Außerdem werden die Ermächtigungen des SMF zur Eingehung von Gewährleistungen, Garantien und Bürgschaften anlassbezogen erhöht. Gemeinsam mit einer Inanspruchnahme der Haushaltsausgleichrücklage in Höhe von 650 Mio. EUR und dem Verzicht auf die veranschlagte Nettotilgung im Jahr 2020 von 75 Mio. EUR soll diese Kreditermächtigung den für die Jahre 2020 bis 2022 geschätzten finanziellen Gesamtbedarf von circa 6 bis 7 Mrd. EUR zur Pandemiebewältigung abdecken.

Zu diesem Zweck soll neben dem Nachtragshaushaltsgesetz auch ein **Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Stabilisierungsfonds Sachsen“** verabschiedet werden.

Aus dem Fonds soll die Beseitigung der Folgen und die Vorbeugung weiterer Schäden der im Jahre 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, zur Stärkung des Gesundheitswesens, Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft, Unterstützung der sächsischen Kommunen, Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge und der Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen.

Zu gegebener Zeit werden wir detaillierter über den Inhalt und das weitere Verfahren berichten.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

2. Wertstoffhöfe

Im Tagesbrief 09/2020 vom 27. März 2020 hatten wir unter Nr. 3 („Fragen zur Abfallentsorgung während der Corona-Krise“) über den Erlass des SMEKUL vom 26. März 2020 berichtet. Auf Grundlage dieses Erlasses hat die Landesdirektion allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden das beigefügte Schreiben übersandt (**Anlage 1**). Im Schwerpunkt befasst sich die LDS hierin mit Wertstoffhöfen. Aus der Gesamtschau der Schriftstücke sowie der FAQ des SMS zu den Ausgangsbeschränkungen lässt sich die Rechtsauffassung der Staatsregierung ableiten, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Wertstoffhöfe unter Beachtung der Vorgaben der Corona-Schutz-Verordnung nach eigenem Ermessen weiterhin öffnen und die Bürgerinnen und Bürger diese auch weiterhin aufsuchen dürfen.

Ansprechpartner SSG: Herr Brietzke

3. Leitlinien der EU-Kommission zur Vereinfachungen des Vergaberechts im Oberschwellenbereich

Die EU-Kommission hat am 1. April 2020 eine Mitteilung „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ (2020/C 108 I/01) veröffentlicht (**Anlage 2**). Die Mitteilung betrifft alle Vergaben „coronabedingter“ Auftragsvergaben (Schutzausrüstung, Beatmungsgeräte für städtische Krankenhäuser etc.) von Kommunen oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: 214.000,00 €; Bauleistungen: 5.350.000,00 €, jeweils ohne Umsatzsteuer). Die Kommissionsmitteilung mit ihren Leitlinien stützt sich ausdrücklich auf die Mitteilung der Kommission zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Rahmen der Flüchtlingsproblematik vom 9. September 2015, COM(2015) 454 final.

In der Mitteilung der EU-Kommission wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Auftraggeber und damit auch Kommunen einerseits im Falle der Dringlichkeit Fristen zur Beschleunigung offener oder nicht-offener Verfahren erheblich verkürzen können und andererseits auch über das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung, also ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb, Lieferungen und Dienstleistungen gerade in Fällen „äußerster Dringlichkeit“ so zeitnah wie möglich erwerben können. In der Einleitung der Mitteilung heißt es u. a.:

„Im Rahmen der Verfahren nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU [...] können öffentliche Auftraggeber direkt mit potenziellen Auftragnehmern verhandeln und es bestehen keine Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung, der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber oder sonstige verfahrens-technische Anforderungen. Auf EU-Ebene sind keine Verfahrensschritte geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Behörden so schnell handeln können, wie es technisch/physisch möglich ist und dass das Verfahren de facto eine Direktvergabe darstellt, die lediglich den physischen/technischen Zwängen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Verfügbarkeit und Schnelligkeit der Lieferung unterworfen ist.“

Öffentliche Auftraggeber können nach der EU-Mitteilung auch weiter in Erwägung ziehen, mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Die Mitteilung der EU-Kommission erläutert im Wesentlichen „Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten“ im Rahmen des bereits bestehenden EU-Vergaberechts. Daher beinhaltet diese Mitteilung gegenüber dem BMWi-Rundschreiben vom 19. März 2020 (Tagesbrief 02/2020 des SSG vom 20. März 2020) nichts grundlegend Neues. Positiv ist jedoch, dass die EU-Kommission – auch für den Bereich der kommunalen Vergaben – oberhalb der EU-Schwellenwerte aus-

drücklich die Möglichkeit der Direktvergaben in Fällen „äußerster Dringlichkeit“ zulässt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

4. Notbetreuung an Grund- und Förderschulen in den Ferien

Mit der als **Anlage 3** beigefügten Dienstanweisung präzisiert das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) die Vorgehensweise für die Notbetreuung an Grund- und Förderschulen während der Ferienzeit. Danach trägt hierfür weiterhin die Schulleitung die Verantwortung in Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger. Dabei soll die erforderliche **Abstimmung bis zum 8. April 2020** erfolgen, so dass alle Beteiligten sich auf die vereinbarte Vorgehensweise einstellen können.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Fristverlängerungen beim Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) beschlossen

Die Fristen für die Fertigstellung und Abrechnung von kommunalen Maßnahmen im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG), Kapitel 1 und Kapitel 2, werden jeweils **um ein Jahr verlängert**. Der Bundesrat hat einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages in seiner Sitzung am 27. März 2020 zugestimmt. Die Fristverlängerungen wurden als Art. 2b des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsgesetzes“ beschlossen. Die beschlossenen Änderungen und die Begründung sind der BT-Drs. 19/17818, Beschlussempfehlung und Bericht, dort S. 5 f. und S. 11 f., zu entnehmen (**Anlage 4**). Mit einer Verkündung im Bundesgesetzblatt ist alsbald zu rechnen.

Die Kapitel 1 und 2 des KInvFG werden im Freistaat Sachsen über die Förderprogramme VwV Investkraft („Brücken in die Zukunft“) – dort Budget „Bund“ – und VwV Invest Schule umgesetzt. Die aktuellen Änderungen im KInvFG wirken sich nicht unmittelbar auf die laufenden Förderverfahren aus, weil für den Fördervollzug im Freistaat die im Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz (SächsInvStärkG) geregelten Fristen maßgeblich bleiben. Die Regelungen im Landesrecht sind nicht als dynamische Verweisung auf das Bundesrecht angelegt.

Nach geltender Rechtslage müssen Maßnahmen

- im Programm VwV Investkraft („Brücken für die Zukunft“) im Budget „Bund“ (ebenso wie im Budget „Land“) regelmäßig bis zum 31. Dezember 2020

- im Programm VwV Invest Schule bis zum 31. Dezember 2022

abgenommen sein.

Die vom Bund beschlossenen Fristverlängerungen müssten somit erst in sächsisches Landesrecht übersetzt werden. Der SSG wird sich dazu umgehend mit der Staatsregierung in Verbindung setzen.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

6. Notbetreuung der Kinder von medizinischem Personal

In Nr. 6 des Tagesbriefs 12/20 vom 1. April 2020 wurde auf die FAQ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hingewiesen, wonach Kinder von medizinischem Personal, das infizierte Patienten behandelt, auch in die Notbetreuung aufzunehmen sind.

Ergänzend dazu wurden die FAQ heute in noch einmal wie folgt ergänzt:

*Grundsätzlich sind alle Kinder in der Notbetreuung gleichgestellt und soziale Bezüge zu bisherigen Kindern einer Gruppe sowie den jeweiligen pädagogischen Fachkräften sollen - soweit unter den Rahmenbedingungen der Notbetreuung möglich - beibehalten werden. **Eine gesonderte Notbetreuung für Kinder mit Erziehungsberechtigten in einzelnen Berufsgruppen soll nicht erfolgen.** Lediglich in den Fällen, in denen mehrere Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, deren Erziehungsberechtigte im medizinischen Bereich tätig und unmittelbar mit der Behandlung infizierter Personen beschäftigt sind, kann es sinnvoll sein, diese Kinder in einer getrennten Gruppe zusammenzufassen. Dies kann etwa der Fall sein bei Kitas in unmittelbarer Nähe zu Krankenhäusern oder entsprechenden Betriebskitas, in denen verstärkt Kinder von Beschäftigten dieser Einrichtungen betreut werden.*

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

7. Entschädigung für fehlende Kinderbetreuung – Kopie der Schließungsbescheinigung nicht nötig

In Nr. 3 des Tagesbriefs 12/2020 vom 1. April 2020 wurde auf die Internetseite und das entsprechende Formular der Landesdirektion Sachsen (LDS) zur Beantragung einer Entschädigung für Verdienstaufschlag wegen der notwendigen Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kitas nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz hingewiesen.

Auf Anfrage hat die LDS heute mitgeteilt, dass die in Ziff. 3 des Antragsformulars geforderte „**Kopie der Schließungsbescheinigung**“ **nicht beigefügt werden muss**, da die Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen aufgrund der Allgemeinverfügung des SMS vom 23. März 2020 allgemein für ganz Sachsen gilt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen